

XXVIII. Ofensetzer und Töpfer (Hafner).

1. Landesfinanzamt Berlin (Bezirk der Hwk. Berlin).

Von der Handwerkskammer Berlin aufgestellt.

	Rohverdienst in % vom Umsatz	Reinverdienst
Töpfer:		
Die Betriebe ohne Gehilfen, die ausschließlich Reparatu- ren ausführen	35—80	
Betriebe ohne Gehilfen mit Reparatur und Neuanfertigungen.		
Betriebe mit 1 bis zu 2 Gesellen:		
Bei Reparaturen		20—30
„ Neuanfertigung		12—20
Größere Betriebe mit überwiegend Neu- anfertigung		8—12

2. Landesfinanzamt Brandenburg (Bezirk der Hwk. Berlin und Frankfurt/O).

Von der Handwerkskammer Berlin aufgestellt:

	Rohverdienst in % vom Umsatz
Töpfer	35—60

3. Landesfinanzamt Breslau (Bezirk d. Hwk. Breslau, Liegnitz).

	Rohverdienst in % vom Umsatz
Töpfer, Ofensetzer	40—60

3. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt).

	Reingewinn in % des Umsatzes	Kalkulation
Hafner (Ofensetzer)	60—70	Meisterlohn + 20% des Umsatzes

Bei dem Reinverdienstsatz von 60—70 % ist unterstellt, daß neue Oefen nicht geliefert werden.
Spitzenlohn *RM.* 1,27 bei 300 Arbeitstagen = *RM.* 3000.— (abgerundet).

(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Heftes „Anlage zu I. 17532 vom 4. 5. 1927“.
Landesfinanzamt Darmstadt).

5. Landesfinanzämter Dresden und Leipzig (Bezirk der Gk. Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig, Plauen).

	Reingewin-Richtsatz in % vom Umsatz
a) Landesfinanzämter:	
Ofensetzer:	
Mittl. Gehilfenbetrieb (1—3 Gehilfen)	25—35

Ist ein Allein- oder Lehrlingsbetrieb zu veranlagern, so tritt eine Erhöhung, ist ein größerer
Gehilfenbetrieb zu veranlagern, so tritt eine Ermäßigung des vorgesehenen Richtsatzes ein.